

Rechtsprechung zum öffentlichen Dienstrecht von Bund und Kantonen

## Frühpensionierung eines Lehrers – Festsetzung des Betrags der Überbrückungsrente

Bundesgericht, 10. März 2004, i.S. X c. Staatsrat des Kantons Freiburg und Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg



Dr. iur. Michael Merker  
Rechtsanwalt

### Sachverhalt

X., geboren 1942, war seit dem 1. September 1961 im Kanton Freiburg als Lehrer tätig. Am 2. Mai 2001 bewilligte ihm der Staatsrat des Kantons Freiburg einen unbezahlten Urlaub für die Zeit vom 1. September 2001 bis zum 31. August 2002.

Im Rahmen einer Aktion zur Förderung der freiwilligen Frühpensionierung von Beamten ersuchte X. am 15. November 2001 um Frühpensionierung und Ausrichtung einer AHV-Überbrückungsrente auf den 31. August 2002. Da aber eine Frühpensionierung gemäss Dekret über die Förderung der freiwilligen Pensionierung des Staatspersonals (nachfolgend: «Dekret») erst nach Vollendung des 60. Altersjahrs möglich war, erklärte sich X. am 23. Februar 2002 mit einer Verlängerung seines unbezahlten Urlaubs bis zum 30. September 2002 und der Pensionierung auf den 1. Oktober 2002 einverstanden.

Der Staatsrat gewährte X. den unbezahlten Urlaub vom 1. September 2001 bis zum 30. September 2002 und eine AHV-Überbrückungsrente von CHF 1922.00 (entsprechend 93.33% der maximalen einfachen AHV-Rente).

X. erhob gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht und verlangte die Zusprechung einer Überbrückungsrente von 100%. Nachdem das Verwaltungsgericht die Beschwerde abgewiesen hat, gelangte X. mit staatsrechtlicher Beschwerde an das

Bundesgericht. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

### Erwägungen

Der Beschwerdeführer rügt, es verstosse gegen das Willkürverbot, das Gleichbehandlungsgebot sowie gegen Treu und Glauben, das Urlaubsjahr für die Berechnung der Überbrückungsrente mit einzubeziehen.

Die Voraussetzungen für eine Frühpensionierung sind gemäss Dekret das erreichte 61. Altersjahr, mindestens 15 geleistete Dienstjahre sowie ein zufriedenstellendes Verhalten während des gesamten Dienstverhältnisses. In der an die betroffenen Mitarbeitenden verteilten Informationsbroschüre über die Frühpensionierung wurde zudem festgehalten, dass bei einer Vollzeitanstellung die Überbrückungsrente voll, bei einer Teilzeitanstellung hingegen pro rata des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten Jahre ausgerichtet werde. Gemäss ständiger Praxis des Staatsrates, welche unterdessen Eingang in das Reglement über das Staatspersonal gefunden hat, sind für die Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades im Normalfall die letzten sieben Jahre massgebend.

Willkürlich ist ein Entscheid nur dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation im Widerspruch steht oder eine Norm, einen Rechtsgrundsatz oder den Gerechtigkeitsgedanken krass verletzt. Da gemäss Dekret Kürzungen bei Teilzeitbeschäftigung vorgenommen werden, muss die Rente gerade auch dann gekürzt werden, wenn ein Mitarbeiter während einem Jahr gar nicht gearbeitet hat. Die Bemessungsperiode von sieben Jahren ist ausserdem lang genug, um ein allfälliges nicht repräsentatives Abweichen vom normalen Beschäftigungsgrad auszugleichen. Die Kürzung der Rente ist damit nicht willkürlich.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung drängt sich die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades, so das Bundesgericht, geradezu auf. Demgemäss wurde der Beschwerdeführer nicht rechtswidrig behandelt.

Der Beschwerdeführer wurde schon durch die Informationsbroschüre darüber aufgeklärt, dass im Falle von Teilzeitbeschäftigung die Rente gekürzt wird. Ausserdem erhielt er am 16. Juli 2001 ein Schreiben der Direktion für Erziehung und kultu-

*Ihr Weg  
zum Recht.*

www.binderlegal.ch  
T 056 204 02 00  
T 062 832 10 50

Recht verstehen...

**Binder**  
rechtsanwälte

relle Angelegenheiten des Kantons Freiburg, in welchem er darüber aufgeklärt wurde, dass in seinem Fall die Rente gekürzt werden müsse. Damit hatte er Kenntnis von einer allfälligen Rentenkürzung, die Behörden hatten weder falsche Erwartungen geweckt noch ihn in einem falschen Glauben gelassen. Es liegt folglich kein Verstoss gegen Treu und Glauben vor.

## Bemerkungen

Willkür ist nicht schon dann gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder sogar vorzuziehen wäre. Wie das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat, muss ein Entscheid offensichtlich unhaltbar sein, mit der tatsächlichen Situation im Widerspruch stehen oder eine Norm, einen Rechtsgrundsatz oder den Gerechtigkeitsgedanken krass verletzen. Nur dann, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch

das Ergebnis unhaltbar ist, gilt der Entscheid als willkürlich. Dass dies vom Gericht vorliegend nicht angenommen wurde, ist nicht zu beanstanden.

Nach dem Gleichbehandlungsgebot muss Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit behandelt werden. Es ist also keine absolute Gleichbehandlung verlangt. Unterscheidungen müssen dabei immer sachlich gerechtfertigt sein. Vorliegend wurde einerseits unterschieden zwischen Vollzeit- und Teilzeitangestellten. Diese Unterscheidung ist sogar notwendig, da eine Gleichbehandlung zu einer Schlechterstellung der Vollzeitangestellten führen würde. Andererseits wurde der unbezahlte Urlaub von X. einer Teilzeitbeschäftigung gleichgesetzt. Dieses Vorgehen ist zwar weniger zwingend, aber bei konsequenter Anwendung unter dem Gesichtspunkt des

Gleichbehandlungsgebotes ebenfalls nicht zu beanstanden, da der Beurlaubte tatsächlich weniger gearbeitet hat als ein bis zur Pensionierung durchgehend Vollzeitbeschäftigter. Problematisch wäre einzig eine Ungleichbehandlung von Angestellten, welche, mit X vergleichbar, während längerer Zeit beurlaubt waren.

Der Grundsatz von Treu und Glauben wird dann verletzt, wenn eine Vertrauensgrundlage geschaffen wurde und das so erweckte Vertrauen verletzt wird. Wie das Gericht erkannt hat, ist dies vorliegend nicht geschehen. X. wurde von niemandem weis gemacht, er werde im Fall einer Pensionierung die volle Rente erhalten. Im Gegenteil: durch die Informationsbroschüre und das Schreiben der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten des Kantons Freiburg hätte er wissen können, dass er mit Kürzungen der Rente rechnen

muss. Insoweit kann dem Gericht gefolgt werden, dass hier keine Verletzung von Treu und Glauben vorliegt. Es wäre allerdings wünschenswert, dass in Zukunft deutlicher auf die Folgen von längerem Urlaub auf die Höhe der Übergangsrente aufmerksam gemacht würde. Die Gleichsetzung mit einer Teilzeitbeschäftigung ist nicht ohne weiteres ersichtlich und sollte daher im Rahmen der Information der Betroffenen klar erwähnt werden.

*Dr. Michael Merker*

## «ZVinfo» Organ des Zentralverbandes Staats- und Gemeindepersonal Schweiz

### AUFLAGE

26 773 Exemplare  
(WEMF-beglaubigt 14. 6. 2001)

### HERAUSGEBER

Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal  
Schweiz (ZV)  
Postscheckkonto Aarau 50-7075-3  
Präsident: Urs Stauffer  
Beaulieuweg 23a, 2504 Biel  
Tel. G 032 326 23 25, Fax G 032 326 13 94  
Tel. P 032 341 43 09  
E-Mail: urs.stauffer@fin.be.ch

### VERBANDSSEKRETARIAT

Dr. Michael Merker  
Langhaus 3  
Postfach 1863, 5401 Baden  
Tel. 056 204 02 90, Fax 056 204 02 91  
E-Mail: zentral@zentral.ch

### ANZEIGENVERKAUF

Kretz AG, Zürichsee Zeitschriftenverlag  
Seestrasse 86, 8712 Stäfa  
Tel. 01 928 56 11, Fax 01 928 56 00  
E-Mail: zsverlag@seenet.ch  
Internet: zsverlag.ch

### REDAKTION / LAYOUT

Sandra Wittich und Michael Merker  
Redaktion ZVinfo  
Langhaus 3  
Postfach 1863, 5401 Baden  
Tel. 056 204 02 90, Fax 056 204 02 91  
E-Mail: zentral@zentral.ch  
[www.zentral.ch](http://www.zentral.ch)

### ADRESSVERWALTUNG, SATZ UND DRUCK

Druckerei Läderach AG, Beundenfeldstr. 17  
Postfach, 3000 Bern 25  
Tel. 031 331 61 26, Fax 031 333 00 05  
E-Mail: admin@laedera.ch

### REDAKTIONSSCHLUSS

Nr.	Red. Schluss	Erscheint
10 • 04	20. 09. 04	06. 10. 04
11 • 04	29. 10. 04	17. 11. 04
12 • 04	29. 11. 04	15. 12. 04